



## **Aufhebung der Allgemeinverfügung vom 17. Juni 2021 zur Sperrung der Feuer- und Grillstellen in der Rheinebene (Rhein-Neckar-Kreis) infolge akuter Waldbrandgefahr**

### **WIDERRUF EINER ALLGEMEINVERFÜGUNG**

- I. Hiermit wird die vorgenannte Allgemeinverfügung der unteren Forstbehörde des Landratsamtes Rhein-Neckar-Kreis vom 17.06.2021 gemäß § 49 Abs. 1 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) von Amts wegen mit Wirkung zum 25.06.2021 widerrufen.
- II. Diese Allgemeinverfügung wird gemäß § 41 Abs. 4 LVwVfG durch öffentliche Bekanntmachung verkündet und tritt mit Wirkung zum vorgenannten Zeitpunkt in Kraft.

### **Begründung**

Die untere Forstbehörde des Landratsamtes Rhein-Neckar-Kreis ist gem. § 38 Abs. 1 i.V.m. §§ 62 Nr. 3, 64 Abs. 1 Landeswaldgesetz (LWaldG) zuständige Behörde für die Anordnung sowie den Widerruf einer forstrechtlichen Sperrung nach § 38 Abs. 1 LWaldG.

Die rechtmäßig erfolgte Anordnung des Betretungsverbot (Waldsperrung) vom 17.06.2021 ist gemäß § 49 Abs. 1 LVwVfG zu widerrufen, weil die gesetzlichen Voraussetzungen für die Anordnung einer Waldsperrung gem. § 38 Abs. 1 LWaldG nicht mehr vorliegen.

Aufgrund der Witterung der vergangenen Tage mit teils ergiebigen Niederschlägen und insgesamt kühleren Temperaturen hat sich das Waldbrandrisiko erheblich verringert. Nach Einschätzung des Deutschen Wetterdienstes (DWD) besteht derzeit in der Rheinebene nur noch eine sehr geringe bis geringe Waldbrandgefahr. Auch in den nächsten Tagen wird mit keiner Verschlechterung der Situation gerechnet.

Damit bedarf es keiner Einschränkung des Betretensrechts des Waldes i.S.d. § 38 LWaldG mehr, weil mit einer brandbedingten Schädigung bzw. Vernichtung der Waldbestände sowie akuten Gefährdungen der Bevölkerung derzeit nicht zu rechnen ist.

Um das in § 37 Abs. 1 LWaldG garantierte Betretensrecht des Waldes wieder uneingeschränkt zu gewährleisten, war die ergangene Allgemeinverfügung vom 17.06.2021 mithin von der unteren Forstbehörde mit Wirkung zum 25.06.2021 zu widerrufen.

Sollte sich die Trockenheit wieder verschärfen, kann erneut eine Allgemeinverfügung zur Sperrung von Grillstellen im Wald erlassen werden.

Davon unbenommen besteht das geltende Rauchverbot im Wald gemäß § 41 Abs. 3 LWaldG bis zum 31. Oktober weiterhin fort.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch bei der unteren Forstbehörde des Rhein-Neckar-Kreises, Langenbachweg 9, 69151 Neckargemünd erhoben werden.

Neckargemünd, den 25.06.2021

gez. Philipp Schweigler  
untere Forstbehörde, Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis